

Infoschreiben für Teilhabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

das durch den Bundestag beschlossene 7. Gesetz zur Änderung des II. Buches Sozialgesetzbuch und das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des II. und XII. Buches Sozialgesetzbuch wurde am 29. März 2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Einige Teile dieses Gesetzes treten rückwirkend ab 01.01.2011 in Kraft.

Dazu gehört auch das Bildungs- und Teilhabepaket und über das ich auf diesem Wege informieren möchte.

Die Leistungen, die im Rahmen dieser Gesetzesänderungen ab dem 01.01.2011 zusätzlich erbracht werden sollen, kommen folgenden Kindern und Jugendlichen zugute:

1. den leistungsberechtigten Kindern nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
2. leistungsberechtigten Kindern nach dem SGB XII (Sozialhilfeempfänger)
3. Kindern, die nach dem Bundeskindergeldgesetz Kinderzuschläge erhalten
4. Kindern, deren Eltern Wohngeld beziehen
5. Kindern mit Ansprüchen auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Für die Gewährung der entsprechenden Leistungen sind zukünftig folgende Sozialleistungsträger zuständig:

für die Personengruppe der Leistungsberechtigten nach dem SGB II	das Jobcenter Lippe Pro Arbeit
für die Leistungsberechtigten, die einen Kinderzuschlag erhalten bzw. deren Eltern Wohngeld beziehen	der Kreis Lippe, Fachbereich 3
für Kinder, die Sozialhilfeleistungen oder auch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten	die kreisangehörigen Städte und Gemeinde

Neben einigen anderen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets erhalten leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von monatlich 10,00 €. Diese Leistung umfasst auch

- **Mitgliedsbeiträge für den Bereich Sport, Spiel und Geselligkeit** und auch
- die Teilnahme an **Freizeiten**
- die Teilnahme an **kulturellen Veranstaltungen**.

Diese Leistungen sind antragsabhängig und von dem jeweils zuständigen Sozialleistungsträger zu bewilligen. Die Bewilligung erfolgt immer entsprechend des Bewilligungszeitraumes der Hauptleistung (Wohngeldleistung, Grundsicherungsleistung für Arbeitssuchende usw.). Im Rahmen des hierdurch im Einzelfall ergebenden Budgets werden die Bewilligungen der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets vorgenommen. Durch die Bewilligung wird die Übernahme der Mitgliedsbeiträge bzw. der Aufwendungen für andere entsprechend förderbare Maßnahmen zugesichert. Bei Vorlage entsprechender Beitragsrechnungen oder anderer Nachweise kann auch gleichzeitig die Überweisung des fälligen Betrages erfolgen. Insofern müssen die Eltern/Kinder/Jugendlichen entsprechende Beitragsrechnungen oder sonstige Nachweise der zu erstattenden Aufwendungen vorlegen. Die Beiträge bzw. die sonstigen Aufwendungen werden immer direkt mit dem jeweiligen Leistungserbringer (Verein bzw. sonstige Einrichtung) abgerechnet. Eine Geldleistung an den Leistungsberechtigten schließt das Gesetz ausdrücklich aus.

Ansprechpartner in der o.a. Angelegenheit sind die nachstehend aufgeführten Personen:

Frau Lehre	05231/62-317	A.Lehre@kreis-lippe.de
Frau Holzkämper	05231/62-441	C.Holzkaemper@kreis-lippe.de
Herr Schafmeister	05231/62-343	F.Schafmeister@kreis-lippe.de